

Gliederung

Vorwort des Anstaltsleiters

1. Allgemeine Verhaltensregeln
2. Tageseinteilung
3. Haftraumordnung
4. Persönlicher Besitz
5. Kleidung
6. Eigene Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh- und Computerspielgeräte
7. Zeitungen und Zeitschriften
8. Besuche
9. Schriftverkehr
10. Telefongespräche
11. Pakete
12. Bildung und Arbeit
13. Geld
14. Einkauf
15. Freizeit
16. Seelsorge und Religionsausübung
17. Gesundheitsfürsorge
18. Rauchen, Alkohol, Drogen und Medikamente
19. Ersatz von Aufwendungen, Schadenersatz
20. Disziplinarmaßnahmen
21. Anträge und Sprechstunden
22. Beschwerden und Rechtsbehelfe
23. Gefangenenmitverantwortung
24. Anstaltsbeirat
25. Ehrenamtliche Betreuung und Mitarbeiter
26. Adressen

In-Kraft-Treten

Anlage zur Hausordnung

Vorwort des Anstaltsleiters

Durch die vorliegende Hausordnung soll ein geordnetes Zusammenleben vieler Menschen auf engem Raum in der Jugendstrafvollzugsanstalt ermöglicht werden. Jeder Gefangene kann einen Beitrag zu einem erträglichen Anstaltsklima durch Rücksichtnahme und Achtung vor dem Anderen leisten. Ihren Willen und Ihre Fähigkeit zu sozialem Verhalten und sozialer Verantwortung können Sie auch durch die Einhaltung der Hausordnung zeigen.

Ihre ersten Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Vollzuges sind die Wohngruppenbediensteten, bei denen Sie alle erforderlichen Anträge einreichen können. Wenn Sie Schwierigkeiten haben, suchen Sie bitte zuerst das Gespräch mit dem Wohngruppenbediensteten und ggf. mit weiteren Bediensteten (Abteilungsdienstleiter, Fachdienste, Seelsorge, Abteilungsleiter). Wenn einem Antrag von Ihnen einmal nicht stattgegeben werden kann, so wird Ihnen dies unter Angabe von Gründen mitgeteilt. Die Bediensteten erwarten allerdings, dass Sie vernünftig reagieren. Fehlverhalten führt nur zu Verstimmungen und Ärger, aber zu keiner positiven Lösung. Bevor Sie den Beschwerdeweg beschreiten empfehlen wir Ihnen, zuerst ein Gespräch mit einer Person Ihres Vertrauens zu suchen und so eine Lösung Ihres Anliegens herbeizuführen.

Die Bediensteten der Jugendstrafvollzugsanstalt wollen Ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen bei der Bewältigung Ihrer Angelegenheiten helfen. Das können sie aber nur, wenn Sie selbst mitwirken, an sich arbeiten und nicht von Anderen die Lösung der Probleme erwarten, die Sie selbst angehen müssen. Ohne Ihren echten Willen zur Mitarbeit bleiben die Bemühungen um Ihre Resozialisierung fruchtlos. Ihre Einsicht und Ihre Bereitschaft zur eigenen Änderung sind unabdingbare Voraussetzungen, dass Sie fähig werden - künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, wir wollen Ihnen dabei helfen.

Die Hausordnung der Jugendstrafvollzugsanstalt gilt für alle Jugendstrafgefangenen. Für Untersuchungsgefangene gelten insbesondere für Post und Besuch, aber auch für den Einkauf abweichende Regelungen, die Ihnen im Einzelfall durch den Wohngruppenverantwortlichen bekannt gemacht werden. Bitte wenden Sie sich bei Fragen dazu zunächst an diesen.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- 1.1 Die Störung der Ruhe in der Anstalt und in der Umgebung durch lautes Rufen, auch aus dem Fenster, sowie durch lautes Betreiben von Musikinstrumenten und Geräten ist nicht gestattet. Ferner ist nicht gestattet, Gegenstände aus dem Fenster zu werfen oder von Fenster zu Fenster weiterzugeben. Die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der Anstalt durch Rufen oder Zeichen ist verboten.
- 1.2 Das Ansammeln von Nahrungs- und Genussmitteln über den persönlichen Bedarf hinaus ist verboten. Medikamente dürfen Sie nur gemäß ärztlicher Verordnung in Gewahrsam haben.
- 1.3 Der Besitz von Gegenständen und Bildern mit strafrechtlich verbotenen oder das geordnete Zusammenleben in der Anstalt gefährdenden Symbolen sowie deren Verwendung ist verboten.
- 1.4 Tätowieren kann zur Übertragung von Krankheiten (insbesondere Aids und Hepatitis) führen oder gegebenenfalls Ihre Resozialisierung beeinträchtigen. Es ist deshalb verboten, sich oder andere Personen zu tätowieren oder sich tätowieren zulassen. Der Besitz, die Herstellung und die Weiterverbreitung von Tätowiergeräten und -material sind untersagt. Entsprechendes gilt für Piercing und vergleichbare Eingriffe in den Körper.
- 1.5 Bitte achten Sie in Gemeinschaftsräumen (Freizeit-, Sport- und Duschräumen, Stationsküchen u.a.) im Interesse der Allgemeinheit auf die Einhaltung hygienischer Erfordernisse. Von Ihnen hervorgerufene Verschmutzung beseitigen Sie bitte selbst.
- 1.6 Einen Ihnen vom Bediensteten zugewiesenen Bereich dürfen Sie nicht ohne ausdrückliche Genehmigung verlassen. Soweit Anschluss gewährt wird, haben Sie sich in Ihrem Wohngruppenbereich aufzuhalten.
- 1.7 Betätigen Sie Notrufanlagen nur in Notfällen. Missbrauch kann dazu führen, dass in einem wirklichen Notfall Hilfe von Bediensteten zu spät kommt.
- 1.8 Sie sind verpflichtet, Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten - insbesondere Suizidhandlungen und Brände - unverzüglich zu melden.
- 1.9 Sie haben den Anordnungen der Bediensteten Folge zu leisten, auch wenn Sie sich dadurch beschwert fühlen.

2. Tageseinteilung (Rahmenzeiten, vorbehaltlich evtl. Sonderregelungen)

Informationen zur Tageseinteilung (Dusch-, Wäschetausch-, Materialausgabe-, Postausgabe-, Ambulanz- u.a. Zeiten) entnehmen Sie bitte dem für Ihren Wohngruppenbereich geltenden Aushang.

3. Haftraumordnung

- 3.1 Die Grundausstattung der Hafträume erfolgt durch die Anstalt und darf durch Sie nicht verändert werden. Gegenstände, die Ihnen von der Anstalt zur Nutzung in Ihrem Haftraum überlassen werden, dürfen Sie nur bestimmungsgemäß verwenden.

Reinigen und lüften Sie Ihren Haftraum regelmäßig selbst.

- 3.2 Für schuldhaft verursachte Schäden am Anstaltseigentum haften Sie selbst. Es liegt daher in Ihrem Interesse, den Ihnen zugewiesenen Haftraum, dessen Einrichtungsgegenstände sowie die Ihnen von der Anstalt überlassenen Gegenstände (auch die Bekleidung und Bettwäsche) unverzüglich im Beisein eines Bediensteten zu überprüfen und evtl. vorhandene Beschädigungen sofort mitzuteilen. Nicht sofort festgestellte Mängel oder nachträglich eingetretene Schäden haben Sie sofort dem Wohngruppenbediensteten zu melden.
- 3.3. Zusätzliche Gegenstände dürfen Sie nur mit Genehmigung der Anstalt im Haftraum verwahren.
- 3.4 Die Übersichtlichkeit des Haftraumes muss stets gewahrt werden, so dass jederzeit eine Kontrolle ohne Behinderung durchführbar ist. Der Zugang und die Einsicht (soweit möglich) in den Haftraum dürfen nicht behindert werden. Fenster, Fenstergitter und -rahmen sowie die Außenwände sind von jeglichen Gegenständen freizuhalten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 3.5 Bilder und Gegenstände dürfen in den Hafträumen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Bilderleisten, Pinnwand) sowie mit den in der Anstalt zugelassenen Befestigungsmitteln angebracht werden. Eine Kontrolle hinter den Bildern muss jederzeit möglich sein. An der Außenwand dürfen Bilder und andere Gegenstände nicht angebracht werden. Das Bekleben oder Beschriften von Wänden, Decken, Türen, Fenstern und Möbeln sowie Ausstattungsgegenständen ist nicht erlaubt.
- 3.6 Bilder, andere Darstellungen und Schriften, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder die Gewalttätigkeiten zum Gegenstand haben, dürfen in den Hafträumen nicht angebracht oder sonst aufbewahrt werden. Darstellungen von Geschlechtsverkehr dürfen nicht angebracht werden.
Auf Bilder, die Frauen lediglich auf ihren Körper reduzieren, sollten Sie in Anbetracht Ihrer zu erreichenden Ziele und aus Respekt gegenüber den weiblichen Mitarbeitern, die Ihnen Hilfe und Unterstützung gewähren, verzichten. In der Sozialtherapeutischen Abteilung sind Anbringen und Aufbewahren solcher Bilder oder Schriften generell untersagt.
- 3.7 Es darf im gesamten Anstaltsgelände und insbesondere in den Hafträumen kein Feuer entfacht oder unterhalten werden. Das Kochen und Braten von Speisen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.
- 3.8 Die Lampen im Haftraum dürfen nicht umwickelt, bemalt oder verdunkelt werden. Die sanitären Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verstopft werden. Elektrische Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn hierzu die Genehmigung der Anstalt erteilt wurde und keinerlei Veränderungen an ihnen erfolgen. Gehen Sie mit Energie und Wasser sparsam um. Schalten Sie alle elektrischen Geräte aus und schließen Sie während der Heizperiode das Fenster, wenn Sie Ihren Haftraum verlassen.

- 3.9 Tragen Sie zur Mülltrennung durch Nutzung der Sammelbehälter für Papier/Pappe, Plastik/Dosen und Hausmüll/Bioabfälle bei.

4. Persönlicher Besitz

- 4.1 Sie dürfen nur Gegenstände in Gewahrsam haben oder annehmen, die Ihnen von der Anstalt oder mit deren Genehmigung überlassen werden. Ohne Genehmigung dürfen Sie nur Gegenstände von geringem Wert (bis zu 5 €) von einem anderen Jugendstrafgefangenen derselben Wohngruppe annehmen.

Die Weitergabe jeglicher Gegenstände - einschließlich Schriftstücke - an einen Gefangenen einer anderen Wohngruppe der Anstalt bedarf der Genehmigung beider Abteilungsleiter.

- 4.2 Gegenstände zum persönlichen Besitz werden nur in - nach Anzahl und Wert - angemessenem Umfang und insoweit zugelassen, als die Übersichtlichkeit in Ihrem Haftraum gewahrt bleibt.

Die zugelassenen Gegenstände sind in der Anlage zu dieser Hausordnung aufgeführt. Daraus können Sie auch ersehen, ob Ihnen diese Gegenstände von außerhalb eingebracht werden dürfen und/oder Sie die Gegenstände durch Vermittlung der Anstalt (in der Regel über den Einkauf) erhalten können.

Abweichende Regelungen können für einzelne Wohngruppen durch den Anstaltsleiter getroffen werden.

- 4.3 Für Verlust und Beschädigung sowie für das Abhandenkommen zugelassener Gegenstände haftet die Anstalt nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit von Bediensteten.

- 4.4 Mit der Zulassung von Gegenständen verbundene Auflagen zu deren Nutzung, Aufbewahrung oder Höchstzahl müssen von Ihnen beachtet werden, da anderenfalls die erteilte Genehmigung widerrufen werden kann.

- 4.5 Die Höchstzahl an Elektrogeräten mit nennenswerten Hohlräumen (Hörfunkgerät, Schachcomputer, elektronische Schreibmaschine, Kaffeemaschine und vergleichbar große Geräte) wird in der Regel in Abhängigkeit von der Belegungssituation und der Übersichtlichkeit Ihres Haftraumes, der Belastbarkeit des Stromnetzes, der Anzahl der sonstigen Geräte im Haftraum und der Länge Ihrer Haftzeit auf 5 Geräte begrenzt. Sie können an den Betriebskosten der in Ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden.

5. Kleidung

- 5.1 Die von der Anstalt ausgegebene Bekleidung dürfen Sie nur zu dem vorgesehenen Verwendungszweck benutzen.

- 5.2 Sie tragen Anstaltskleidung. Ausnahmen werden vom Anstaltsleiter festgelegt. Zur Arbeit und Ausbildung erhalten Sie Arbeitsoberbekleidung, die auch auf dem Weg zur und von der Arbeit zu tragen ist, sofern hierzu keine abweichende Regelung getroffen ist (z.B. Hygienebekleidung im Küchenbereich).

6. Eigene Hörfunk-, Tonwiedergabe-, Fernseh- und Computerspielgeräte

- 6.1 Jugendstrafgefangenen wird die Nutzung eines eigenen Fernsehgerätes nicht gestattet.
- 6.2 Sie dürfen ein eigenes Hörfunk- und/oder Tonwiedergabegerät benutzen, sofern Ihnen der Kauf bzw. das Einbringen durch die Anstalt genehmigt wurde.
- 6.3 Die Geräte werden vor der Aushändigung an Sie auf Ihre Kosten überprüft. Die Überprüfung der Geräte erfolgt durch Vermittlung der Anstalt von einem Fachhändler. Der Anstaltsleiter kann damit auch einen Bediensteten beauftragen. Reparaturen und notwendige Änderungen dürfen nur durch Vermittlung der Anstalt von einer Fachwerkstatt vorgenommen werden. Die Kosten für die Beschaffung, eine notwendige Änderung, die Reparatur und den Betrieb (insbesondere Rundfunkgebühren) der Geräte sind von Ihnen zu tragen. Beachten Sie die Möglichkeit einer Rundfunkgebührenbefreiung. Die entsprechenden Anträge werden Ihnen von den Wohngruppenbediensteten ausgehändigt.
- 6.4 Nach Überprüfung der Geräte werden diese durch die Anstalt versiegelt. Eine Beschädigung, Entfernung oder Manipulation des Siegels kann zur Folge haben, dass die Zulassung des Gerätes zum persönlichen Besitz widerrufen wird und eine erneute Überprüfung des Gerätes auf Ihre Kosten erforderlich ist. Geräte, die nur netzunabhängig betrieben werden können, müssen so beschaffen sein, dass ein Batteriewechsel ohne Abnahme der Versiegelung möglich ist.
- 6.5 Durch den Betrieb der Geräte dürfen Dritte nicht gestört werden. Die Geräte dürfen nur im eigenen Haftraum und mit Rücksicht auf die Mitgefangenen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- 6.6 Funktionsunfähige Geräte dürfen Sie nicht in Ihrem Haftraum aufbewahren. Nicht reparierbare Geräte sind aus der Anstalt zu verbringen. Ist Ihnen dies nicht möglich, geschieht die Entsorgung dieser Geräte auf Veranlassung der Anstalt. Die Kosten hierfür tragen Sie.
- 6.7 Hörfunkgeräte dürfen zwei Kassettenteile, einen CD-Teil und eine Quarzuhr, nicht aber ein Mikrofon enthalten. Eingebaute Mikrofone und Mikrofonbuchsen werden auf Ihre Kosten außer Funktion gesetzt oder ausgebaut. Die Lautsprecher der Geräte müssen eingebaut sein.
- 6.8 Sie müssen eigene Hörfunkgeräte mit Netzteil betreiben, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Anderenfalls können Hörfunkgeräte mit handelsüblichen Trockenbatterien oder nachladbaren Akkus betrieben werden. Batterien sowie die Akkus sind über den Einkauf oder durch Vermittlung der Anstalt zu erwerben. Der Neuerwerb kann nur bei Rückgabe der alten Batterien oder Akkus erfolgen.
- 6.9 Grundsätzlich werden nur Tonwiedergabe- und Hörfunkgeräte zugelassen, die auch für den Empfang mit Kopfhörer eingerichtet sind.
- 6.10 Hörfunkgeräte dürfen nicht Empfangsmöglichkeiten im UKW-Bereich außerhalb des Frequenzbereiches von 87,5 bis 108 Mhz und im KW-Bereich außerhalb des Frequenzbereiches von 3950 bis 26100 Khz bieten.

- 6.11 Die Kantenlänge eines Hörfunkgerätes darf insgesamt (Länge+Breite+Höhe) nicht mehr als 100 cm betragen. Wird außer einem Hörfunkgerät ein weiteres Tonwiedergabegerät (z.B. Weckradio) zum persönlichen Besitz genehmigt, dürfen die gesamten Kantenlängen der beiden Geräte 120 cm nicht überschreiten. Anstelle dieser beiden Geräte dürfen auch nur ein CD-/ Radiogerät zugelassen werden, dessen gesamte Kantenlängen 120 cm nicht überschreiten darf. Nicht zugelassen sind CD-Wechsler.
- 6.12 Zum persönlichen Besitz im Haftraum werden Ihnen höchstens 10 Tonträger überlassen, wenn Sie im Besitz eines Wiedergabegerätes sind.
- 6.13 Fernbedienungen für Hörfunk- und Tonwiedergabegeräte können zugelassen werden, wenn sie nicht programmierbar sind. Die Überprüfung eingebrachter Fernbedienungen setzt voraus, dass Sie diese im Beisein eines Bediensteten selbst öffnen.
- 6.14 Alle Arten von Computern und Computerspielgeräten, einschließlich programmierbarer Taschenrechner sowie elektronischer Datenbanken, werden Jugendstrafgefangenen im geschlossenen Vollzug grundsätzlich nicht zum persönlichen Besitz im Haftraum überlassen.
- 6.15 Die Genehmigung zur Beschaffung von Ersatzgeräten (Hörfunk-, Tonwiedergabegerät) wird grundsätzlich davon abhängig gemacht, dass Sie das bisher überlassene Gerät zurückgegeben haben und dass es aus der Anstalt verbracht wurde. Bei Missbrauch oder Zweckentfremdung des elektrischen Gerätes kann Ihnen das Betreiben untersagt werden.

7. Zeitungen und Zeitschriften

- 7.1 Auf Antrag an den Post-/Besuchsdienst dürfen Sie in der Regel bis zu drei Zeitungen oder Zeitschriften beziehen, wenn nicht deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Der Bezug weiterer Zeitungen und Zeitschriften kann Ihnen in einem angemessenen Umfang gestattet werden.

Einzelne Zeitungen und Zeitschriften können Ihnen vorenthalten werden, wenn deren Inhalt die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet. Sind lediglich Teile zu beanstanden, kann die Aushändigung dennoch erfolgen, wenn Sie mit der Entfernung oder Schwärzung dieser Teile einverstanden sind.

Für den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften können Sie Ihr Hausgeld, Taschengeld oder freies Eigengeld verwenden.

- 7.2. Die Bestellung von einzelnen Zeitungen und Zeitschriften kann durch Sie selbst erfolgen. Abonnements können nur über einen Dritten in Auftrag gegeben werden. Der Bezug ist grundsätzlich nur über den Postzeitungsdienst oder einen Abonnementdienst gestattet.

Ausnahmen hiervon - beispielsweise ausländische Druckerzeugnisse, Fachzeitschriften sowie Probeexemplare – bedürfen eines besonderen Antrages (zuständig: Post-/Besuchsdienst).

- 7.3 In Ihrem Haftraum dürfen Sie bis zu 10 Zeitungen oder Zeitschriften aufbewahren.
- 7.4 Sie haben nicht mehr benötigte Zeitungen oder Zeitschriften zur Entsorgung abzugeben. Auf Antrag werden Zeitschriften (insbesondere Fachzeitschriften) zur Habe genommen, wenn Sie ein berechtigtes Interesse an der weiteren Aufbewahrung haben und der Umfang der Zeitschriften sowie die Platzverhältnisse in der Anstalt dies zulassen.
- 7.5 Abbestellungen, Umbestellungen oder Nachsendungen müssen Sie selbst veranlassen. Die Anstalt ist bei Ihrer Entlassung oder sonstiger Abwesenheit nicht zur Nachsendung an Sie verpflichtet. Wenn nach Ihrer Entlassung oder Verlegung für Sie Zeitungen oder Zeitschriften eingehen und von Ihnen keine Zustimmung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung vorliegt, wird die Anstalt die Annahme grundsätzlich verweigern. Nur bei einer unvorhergesehenen Entlassung oder Verlegung in eine andere Anstalt werden Zeitungen oder Zeitschriften höchstens vier Wochen lang nachgesendet.

8. Besuche

- 8.1 Die Besuchszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang auf der Station.
- 8.2 Sie können 4 Stunden Besuch im Monat erhalten. Zusätzlich sind zwei weitere Stunden Besuch für Angehörige im Sinne des § 11 Abs.1 Nr.1 StGB möglich. Darüber hinaus können auf Antrag durch den Abteilungsleiter Besuche gestattet werden, wenn diese Ihre Erziehung bzw. Eingliederung fördern oder der Klärung von unaufschiebbaren Angelegenheiten, die schriftlich nicht möglich ist, dienen.

Der Besuch kann zu je einer Stunde oder am Wochenende auf Doppelstunden aufgeteilt werden.

Die Besuchstermine können telefonisch durch Ihre Angehörigen abgestimmt werden. Telefonnummer und Anmeldezeiten werden per Aushang bekannt gegeben.

- 8.3 Zu einem Besuch werden in der Regel höchstens 3 Personen zugelassen. Minderjährige, die noch nicht 14 Jahre alt sind, können in der Regel nur in Begleitung Erwachsener den Besuch durchführen. Ein Besuch bei mehreren Gefangenen zugleich ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie müssen dies bei ihrem Abteilungsleiter beantragen.
- 8.4 Jeder Besucher muss sich mit einem gültigen Ausweis ausweisen; ausgenommen sind Kinder unter 14 Jahren. Besucher dürfen keine persönlichen Gegenstände (z.B. Taschen, Brieffaschen, Uhren, Kalender, Geldbörsen, Funktelefone, Nahrungs- und Genussmittel) einbringen. Diese Gegenstände sind in Schließfächern zu hinterlegen. Der Besuch kann davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher durchsuchen lässt.
- Für Amtspersonen, Verteidiger, Beistände, Rechtsanwälte und Notare gelten zum Teil abweichende Regelungen.
- 8.5 Ihr Besuch darf für Sie zweimal pro Monat einen Gutschein für den Kauf von Waren erwerben. Die mögliche Höhe des Gutscheins entnehmen Sie bitte dem Aushang

auf Ihrer Station. Der Gutschein kann im Besucherimbiss gegen einen Geschenkbeutel mit Lebensmitteln eingetauscht werden, der Geschenkbeutel wird Ihnen nach dem Besuch ausgehändigt.

Während der Besuchsdurchführung besteht die Möglichkeit, Kalt- und Warmgetränke sowie Speisen und Süßwaren zu erwerben. Für diese Zwecke dürfen die Besucher Bargeld in Höhe von bis zu 20,- € mit zum Besuch nehmen.

In Gesprächen mit dem Verteidiger oder Beistand dürfen Schriftstücke, die unmittelbar Ihr Strafverfahren oder Ihre Strafvollstreckung betreffen, angenommen oder übergeben werden. Die Unterlagen dürfen vor Mitnahme in den Haftbereich durch Röntgen auf verbotene Gegenstände gesichtet werden. Sie sollten die Unterlagen daher im verschlossenen Briefumschlag mit sich führen. Im Übrigen dürfen Sie nichts entgegennehmen und nichts übergeben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Jugendstrafvollzugsanstalt.

Wer unbefugt einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln lässt, kann gemäß § 115 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 1000,- EUR belegt und vom Besuch ausgeschlossen werden. Setzen Sie Ihre Besucher diesem Risiko nicht aus.

- 8.6 Zum Schutz der Nichtraucher vor Gesundheitsgefährdungen und Belästigungen ist das Rauchen im Besucherbereich auch für Besucher nicht gestattet.
- 8.7 Ihre Besuche dürfen aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt überwacht werden. Für Besuche von Amtspersonen, Verteidigern und Beiständen gelten zum Teil abweichende Regelungen.
- 8.8 Der Verteidiger und der Beistand muss sich durch Ihre Vollmacht oder die Bestellungsanordnung des Gerichtes gegenüber der Vollzugsanstalt ausweisen. Die Bestellungsanordnung gilt grundsätzlich nur bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils in dem betreffenden Strafverfahren; die Pflichtverteidigereigenschaft bezieht sich insbesondere nicht auf Zivilverfahren.
- 8.9 Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Sie oder Ihr Besucher gegen die getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen. Werden bei Ihren Besuchern bereits vor dem Besuch unerlaubte Gegenstände gefunden, kann der Besuch untersagt werden.
- 8.10 Vor und nach dem Besuch dürfen Sie - wie auch sonst jederzeit - durchsucht werden. Die Mitnahme von Uhren, Schmuckgegenständen u.s.w. ist grundsätzlich nicht gestattet - Ausnahme: Ehe- und Verlobungsring.

9. Schriftverkehr

- 9.1 Ihr Schriftverkehr kann, soweit es aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist, überwacht werden. Sie haben daher Ihre Schreiben offen abzugeben. Die Ausgangspost wird nur mit vollständigem Namen des Absenders und mit ausreichender Frankierung weitergeleitet.

Dies gilt auch für Schreiben an Gerichte, das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa und andere Behörden. Ausgenommen sind Schreiben, die

gem. Ziffer 9.2 der Hausordnung nicht der Überwachung unterliegen.

9.2 Nicht überwacht wird/werden:

- a) Ihre Schreiben an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Gleiches gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe die parlamentarische Versammlung des Europarates, die Europäische Agentur für Grundrechte sowie Schreiben an den Datenschutzbeauftragten des Bundes und den Sächsischen Datenschutzbeauftragten,
- b) an Sie gerichtete Schreiben dieser Stellen, sofern die Identität des Absenders - beispielsweise durch Freistempler, vorgedruckte Absenderangabe oder Dienstpost - zweifelsfrei feststeht,
- c) der Schriftwechsel mit Ihrem Verteidiger und Beistand, sofern die Post deutlich durch die Aufschrift „Verteidiger“ bzw. „Beistand“ gekennzeichnet ist.

Der Verteidiger und der Beistand müssen durch eine Vollmacht oder eine Bestellungsanordnung des Gerichtes gegenüber der Vollzugsanstalt als solche ausgewiesen sein (vgl. Ziffer 8.8 Satz 2),

- d) der Schriftwechsel mit dem Anstaltsbeirat.

9.3 Schreibbedarf können Sie durch Vermittlung der Anstalt auf Ihre Kosten vom Hausgeld und freiem Eigengeld beschaffen. Die Verwendung gefütterter Umschläge ist nicht gestattet.

Bei Bedürftigkeit stellt die Anstalt auf Verlangen Schreibbedarf in angemessenem Umfang zu Verfügung.

Sie selbst haben für die Frankierung Ihrer Briefe zu sorgen und tragen die Kosten. Briefmarken erhalten Sie beim Anstaltskaufmann. Dafür erforderliche Mittel können als zweckgebundenes Eigengeld von Dritten eingezahlt werden. Die Höhe entnehmen Sie bitte dem Anhang. Sie dürfen Briefmarken bis zum Wert des 2,25-fachen Tagessatzes der Eckvergütung in Gewahrsam haben. Die Höhe eines Tagessatzes entnehmen Sie bitte dem Aushang auf der Station.

Wenn Sie ohne Ihr Verschulden bedürftig sind, können auf Antrag die Kosten höchstens zweier dringender Briefe pro Woche von der Anstalt übernommen werden, wenn dieser Schriftwechsel für die Behandlung oder Wiedereingliederung erforderlich ist. Ihren Antrag dazu richten Sie bitte an die Ein- und Auszahlstelle.

9.4 Sie sollten Ihren Briefpartner darauf hinweisen, dass den Schreiben keine anderen Gegenstände, insbesondere Geld, Briefmarken oder Zeitungen, beigelegt und keine gefütterten oder mit Aufklebern versehenen Umschläge verwendet werden dürfen. Unerlaubte Briefeinlagen können auf Ihre Kosten an den Absender zurückgeschickt werden.

Eingehende Schreiben, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn Sie für die Gebühren aufkommen können und wollen.

Im Falle einer Verlegung oder Ihrer Entlassung stellen Sie bitte einen Nachsendeauftrag bei der Deutschen Post AG.

10. Telefongespräche

10.1 Sie dürfen an den in den Wohngruppenbereichen bereitgestellten Telefonapparaten telefonieren. Allgemeine Informationen über die Zulassung dazu sowie die Nutzung der Gefangenentelefone erhalten Sie beim Wohngruppenverantwortlichen.

Telefongespräche können überwacht werden. Nicht überwacht werden Telefonate, die im Einzelfall genehmigt werden können, mit :

a) Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern, dem Europäischen Parlament und dessen Mitgliedern, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe der parlamentarischen Versammlung des Europarates, der Europäischen Agentur für Grundrechte sowie dem Datenschutzbeauftragten des Bundes und dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten,

b) Ihrem Verteidiger und Beistand,

Der Verteidiger und der Beistand müssen durch eine Vollmacht oder eine Bestellungsanordnung des Gerichtes gegenüber der Vollzugsanstalt als solche ausgewiesen sein (vgl. Ziffer 8.8 Satz 2),

c) dem Anstaltsbeirat.

Grundsätzlich können keine Telefonate für Sie angenommen werden.

10.2 Das Absenden und die Annahme von Telefaxen und elektronischer Post (e-mail) ist grundsätzlich nicht möglich.

11. Pakete

11.1 Die Zusendung von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln über Pakete ist nicht gestattet.

Pakete mit anderem Inhalt dürfen Sie nur bei vorheriger Genehmigung des Abteilungsleiters empfangen. Die Notwendigkeit des Paketempfangs müssen Sie begründen. Nach Festlegung des im Einzelfall zugelassenen Inhalts erhalten Sie eine Paketmarke, die Sie dem Absender zusenden müssen.

11.2 Jedes Paket muss auf der Verpackung mit der von der Jugendstrafvollzugsanstalt ausgegebenen Paketmarke versehen sein und ein Inhaltsverzeichnis enthalten sowie auf der Verpackung den Absender erkennen lassen.

11.3 Pakete, die zur Unzeit oder ohne Paketmarke eingehen bzw. das im Einzelfall

festgelegte Gewicht überschreiten, werden nicht angenommen und ggf. bereits vom Postamt zurückgesandt. Die Annahmeverweigerung und der Grund werden Ihnen mitgeteilt. Eingehende Pakete, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn Sie für die Gebühren aufkommen können und wollen.

- 11.4 Die Pakete werden in Ihrer Gegenwart geöffnet und durchsucht. Der Paketinhalt wird auf verbotene Gegenstände und Vollzähligkeit geprüft. Abweichungen vom Inhaltsverzeichnis werden auf diesem vermerkt. Soweit sich in einem Paket nicht zugelassene Gegenstände befinden, werden sie zu Ihrer Habe genommen oder auf Ihre Kosten zurückgesandt
- 11.5 Ihnen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt des von Ihnen zur Versendung bestimmten Paketes wird in Ihrer Gegenwart aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt überprüft und verschlossen. Der Inhalt des Paketes ist von Ihnen in einem Verzeichnis zu vermerken. Das Inhaltsverzeichnis ist zu unterschreiben. Es wird, nachdem es auf seine Richtigkeit überprüft wurde, zur Personalakte gegeben. Die Kosten des Paketverkehrs tragen in der Regel Sie.

12. Bildung und Arbeit

- 12.1 Die Ihnen zugewiesene Ausbildung, Weiterbildung oder sonstige Beschäftigung soll sich möglichst an Ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen orientieren. Wenn Sie in der Schule, Ausbildung oder in den Arbeitsbereichen gut mitarbeiten, erhöht das Ihre Chancen nach der Entlassung nicht nur auf dem Arbeitsmarkt.
- 12.2 Sie sind vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie speziellen Maßnahmen zur Vorbereitung darauf verpflichtet. Im Übrigen sind Sie zur Arbeit oder zur Teilnahme an arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, wenn und soweit Sie dazu in der Lage sind.
- Mit Ihrer Zustimmung kann Ihnen gemeinnützige Arbeit zugewiesen werden.
- 12.3 Durch Aushänge in den Wohngruppenbereichen werden Sie über alle Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten informiert.
- 12.4 Die Zuweisung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes erfolgt nach einer Konferenzentscheidung in ihrer Abteilung, die ihre Fähigkeiten und Wünsche berücksichtigt, durch die Arbeitsverwaltung. Über die Zuweisung eines Schulplatzes entscheidet nach Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Abteilungsleiter in Abstimmung mit den Lehrern.

Sie können ihre Wünsche in einem begründeten Antrag an Ihren Abteilungsleiter darlegen.

- 12.5 Sie werden über die in den Ausbildungs- und Arbeitsbetrieben geltenden Unfallverhütungsvorschriften unterrichtet und haben diese zu Ihrem eigenen Schutz zu beachten. Vorhandene Schutzvorrichtungen haben Sie bei Ausübung Ihrer Tätigkeit zu benutzen. Unfälle und von Ihnen erkannte Unfallgefahren haben Sie dem zuständigen Bediensteten unverzüglich mitzuteilen. Bei der Arbeit ist die für den jeweiligen Arbeitsbetrieb vorgesehene Arbeits- bzw. Schutzbekleidung zu tragen.
- 12.6 Privat- und Sportbekleidung sowie Schmuck jeglicher Art (auch Piercings) sind am

Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsplatz nicht zugelassen.

Sie dürfen die Einrichtungen, Geräte und Materialien der Schule und der Arbeitsbetriebe - auch Reste und Abfälle - nur für die Ihnen zugewiesene Arbeit benutzen oder verwenden. Die Mitnahme dieser Gegenstände oder von Erzeugnissen aus der Schule und einem Arbeitsbetrieb ist nicht gestattet. Bei Arbeitsschluss haben Sie Ihren Arbeitsplatz aufzuräumen und das Werkzeug vollständig abzugeben. Sie dürfen nur Nahrungs- und Genussmittel in angemessenem Umfang zum dortigen Verbrauch in den Arbeitsbetrieb mitnehmen. Aus dem Arbeitsbetrieb darf nichts mit zurück in den Haftbereich genommen werden.

Das Mitführen von Taschen oder Tüten und Flaschen, welche nicht transparent sind, ist nicht gestattet.

- 12.7 Wenn Sie krank sind, müssen Sie sich beim medizinischen Dienst der Jugendstrafvollzugsanstalt umgehend um eine Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit bemühen. Ohne diese Bestätigung sind Sie auch bei Unwohlsein weiterhin zur Arbeit verpflichtet.

13. Geld

- 13.1 Der Besitz von Bargeld ist im geschlossenen Vollzug nicht erlaubt. Teilen Sie bitte Ihren Angehörigen mit, dass die Übersendung von Bargeld in Postsendungen nicht zulässig ist.

Bareinzahlungen können für Sie im Rahmen eines Besuches in der Ein- und Auszahlstelle nur an Werktagen und zu den Geschäftszeiten und nur dann erfolgen, wenn Sie nach Zugang in die hiesige Justizvollzugsanstalt bis zum nächstfolgenden Einkaufstag auf Ihrem Gefangenengeldkonto nicht über Mittel in Mindesthöhe des Taschengeldsatzes (etwa 30,-€) verfügen (z.B. wegen langer Bankwege bei Einzahlungen an der Landesjustizkasse).

Zu anderen Zwecken sind Bareinzahlungen nicht möglich. Sonstige Überweisungen können nur an die Landesjustizkasse Chemnitz unter Angabe der dafür notwendigen Daten gerichtet werden.

Bitte Beachten Sie, dass das Eigengeld gepfändet werden kann und Pfändungen oder Aufrechnungen öffentlicher Kassen den Einzahlungen vorgehen. Einzahlungen sind nur für folgende Positionen zweckgebunden möglich:

Gegenstand	Bemerkung
Bekleidung für Lockerungen/Entlassung	Einzelfallprüfung
Entlassungsvorbereitung (z.B. Personalausweis)	Einzelfallprüfung
Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung	Einzelfallprüfung
Medizinische Heil- und Hilfsmittel nach ärztlicher Verordnung	Höhe nach Einzelfall (Eigenbeteiligung)

Radio (Weckradio, Radiorecorder) und Überprüfungsgebühr	nur für Erstbeschaffung und nur für Geräte der Produktliste des Anstaltskaufmanns
Weiterbildungs-, Lernmaterial und Schreibmaterial	Einzelfallprüfung
Zugangseinkauf	nur innerhalb der ersten 4 Wochen nach Inhaftierung
Zusatzeinkauf	1 x im Jahr, max. 50,-€ (z.Bsp. für Geburtstag, Weihnachten usw.)
Jalousie	Erstbeschaffung

Die Einzahlung auf das Teliokonto bleibt davon unberührt.

Für die Überweisung sind folgende Daten anzugeben:

Empfänger:	Landesjustizkasse Chemnitz
Konto-Nr.:	87 001 500
Bankleitzahl:	870 000 00
bei:	Bundesbank Chemnitz (BBk)
Kunden-Referenznummer:	7007.0916.6704
Verwendungszweck:	<u>Name, Vorname,</u> <u>Geburtsdatum des Gefangenen</u> Zweck der Einzahlung

Die Angaben sind im Verwendungszweck zwingend erforderlich, um die Zuordnung der Überweisung zu ermöglichen.

13.2 *Eigengeld, Hausgeld*

Für Sie wird ein Eigengeldkonto, Hausgeldkonto sowie ein Überbrückungsgeldkonto geführt.

Gelder, die Sie bei Ihrer Inhaftierung in die Anstalt eingebracht haben oder die Ihnen von Dritten zugewendet wurden, werden Ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben.

Über Ihr Eigengeld können Sie verfügen, soweit Sie kein Überbrückungsgeld ansparen und keine Schadenersatzansprüche der Anstalt oder Pfändungen vorliegen. Die (zweckgebundene) Einzahlung und die Ausgabe des Eigengeldes müssen Sie bei Ihrem Abteilungsleiter beantragen. Aus erzieherischen Gründen kann er Ihren Antrag im Einzelfall ablehnen.

Ihr Arbeitsentgelt bzw. Ihre Ausbildungsbeihilfe wird in der Regel zu 6/10 auf Ihrem Hausgeldkonto gutgeschrieben. Das Hausgeld steht zu Ihrer freien Verfügung. Nicht verbrauchtes Hausgeld wird auf Ihrem Konto angespart.

Wird Ihnen anlässlich der Gewährung von Ausgang oder Urlaub Hausgeld ausbezahlt und bringen Sie dieses Geld oder Teile hiervon wieder in die Anstalt ein, so wird es Ihrem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

13.3 *Überbrückungsgeld*

Sie können auf Antrag Überbrückungsgeld bilden.

Das Überbrückungsgeld soll Ihnen ermöglichen, einen Betrag für die Zeit nach der Entlassung anzusparen, in der Sie keine anderweitigen staatlichen Hilfen erhalten.

Das Überbrückungsgeld ist nicht pfändbar.

Ihnen kann gestattet werden, Teile des Überbrückungsgeldes bereits vor der Entlassung zur Entlassungsvorbereitung zu verwenden. Dies gilt insbesondere für Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeits- oder Therapieplatzes oder einer Unterkunft sowie zur notwendigen Beschaffung von Bekleidung.

Auch zur Entschädigung von Opfern Ihrer Straftat kann Ihnen auf Antrag Ihr Abteilungsleiter Überbrückungsgeld freigeben.

13.4 Überbrückungsgeld und Eigengeld können Sie durch Vermittlung der Anstalt auf Ihren Namen und Ihre Rechnung verzinslich anlegen, wenn Sie Ihr Überbrückungsgeld voll angespart haben und Sie sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Anlage von mehr als 50,00 EUR voraussichtlich noch mindestens zwei Jahre im Vollzug befinden werden. Das Sparsbuch wird für Sie in der Ein- und Auszahlstelle verwahrt.

13.5 *Taschengeld, Hilfe zum Lebensunterhalt*

Wenn Sie ohne Ihr Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten und nicht in ausreichendem Maß verfügbares Eigengeld besitzen, können Sie unter bestimmten Umständen Taschengeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. Über die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen unterrichtet sie der Sozialdienst. Das Taschengeld wird in das Hausgeldkonto gebucht und kann wie Hausgeld verwendet werden.

14. **Einkauf**

14.1 Sie können aus einem von der Anstalt vermittelten ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechendem Angebot einkaufen.

14.2 Nahrungs-, Genuss- oder Körperpflegemittel können aus dem Haus- oder Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenem Umfang aus dem Haus-, Taschen- oder Eigengeld gekauft werden. Weitere Informationen können Sie von ihrem Abteilungsleiter erhalten.

14.3 Die Einkaufszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Einzelheiten zum Angebot können Sie den Listen auf den Stationen entnehmen.

14.4 Sie können Gegenstände über den Versandhandel beziehen. Den Katalog, die Anträge dazu sowie Informationen über die Verfahrensweise erhalten Sie bei dem Wohngruppenbediensteten.

14.5 **Zugangseinkauf**

Sie können im Monat Ihres Zugangs in der Anstalt bis zum 4-fachen Tagessatz der

Eckvergütung von Ihrem Eigengeld einkaufen, sofern Sie im laufenden Monat noch keinen Einkauf in dieser Höhe in Anspruch genommen haben. Den entsprechenden Antrag richten Sie bitte an die Ein- und Auszahlstelle. Dieser Betrag wird auf ein evtl. im Folgemonat zu zahlendes Taschengeld nicht angerechnet. Die Höhe des Tagessatzes der Eckvergütung ändert sich jährlich und wird per Aushang in ihrer Wohngruppe bekannt gegeben.

15. Freizeit

15.1 *Organisierte Freizeit*

Sie erhalten Gelegenheit am Freizeitprogramm der Anstalt teilzunehmen. Das Angebot an Freizeitgruppen ist dem Freizeitplan zu entnehmen. Anregungen können Sie dem zuständigen Bediensteten oder der Gefangenenmitverantwortung zuleiten. Handwerkliche und musikalische Freizeitbeschäftigung ist vorbehaltlich einer besonderen Genehmigung in der Regel nur in besonderen Freizeiträumen, nicht jedoch im Haftraum, zulässig.

Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung (z.B. Materialien, Werkzeuge, Fachliteratur u.a.) können Sie in der Regel nur durch Vermittlung der Anstalt auf Antrag erwerben. Sie können dafür Ihr Haus- und Taschengeld sowie frei verfügbares Eigengeld verwenden.

15.2 *Sport*

Sport kann als Freizeitsport (ohne Antrag) sowie in Trainingsgruppen (mit Antrag) betrieben werden. Freizeitsport kann insbesondere während des Aufenthalts im Freien durchgeführt werden. Bitte beachten Sie hierzu die Aushänge auf Ihrer Station.

Zur Vermeidung von Sportunfällen beachten Sie bitte, insbesondere bei Benutzung von Sportgeräten, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und folgen Sie den Anweisungen des Bediensteten oder Sportübungsleiters. Sollten Sie sich dennoch beim Sport verletzt haben, müssen Sie dies unverzüglich einem Bediensteten oder dem Sportübungsleiter anzeigen.

Nehmen Sie an Wettkämpfen mit vollzugsexternen Personen teil, die durch Sie verletzt werden könnten, haben Sie vor dem ersten Wettkampf eines Jahres einen kleinen Betrag zu zahlen, damit Sie haftpflichtversichert sind.

15.3 *Anstaltsbücherei*

Sie können die Anstaltsbücherei benutzen, die über ein breites Angebot an Sach- und Unterhaltungsliteratur verfügt. Sie sind für die von Ihnen entliehenen Bücher verantwortlich. Die Bücher dürfen nicht beschädigt oder beschrieben werden. Eigenmächtige Weitergabe an Mitgefängene ist nicht zulässig. Gleiches gilt für Gesellschaftsspiele, die von der Anstalt ausgegeben werden.

Der Büchertausch findet entsprechend dem Aushang in Ihrer Wohngruppe statt.

16. Seelsorge und Religionsausübung

- 16.1 Sofern Sie dies wünschen, wird Ihnen geholfen, mit einem Seelsorger Ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

Grundlegende religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs dürfen Sie in angemessenem Umfang besitzen. Sie dürfen bei grobem Missbrauch entzogen werden.

- 16.2 Sie haben das Recht am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen Ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Sie werden auch zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt. Bei Missbrauch können Sie vom Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
- 16.3 Die Zeiten der Gottesdienste und anderer religiöser Veranstaltungen werden gesondert bekannt gegeben.

17. Gesundheitsfürsorge

- 17.1 Die Sprechzeiten des Anstaltsarztes sowie des Zahnarztes entnehmen Sie bitte den Aushängen.

- 17.2 Anmeldungen zu den medizinischen Sprechstunden erfolgen bei dem Wohngruppenbediensteten.

- 17.3 Die ärztlichen Verordnungen sind genau zu befolgen. Arzneimittel dürfen nicht gesammelt, missbraucht oder an andere Gefangene weiter gegeben werden. Nicht benötigte Arzneimittel müssen Sie zurückgeben. Bestimmte, vom Arzt festgelegte Medikamente, sind unter Aufsicht eines Bediensteten in aufgelöstem Zustand einzunehmen.

- 17.4 Sie sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Unfälle, körperliche Misshandlungen oder jeden Verdacht auf eine ansteckende Krankheit haben Sie zu melden. Sie erhalten regelmäßig Gelegenheit zum Duschen. Bei Bedarf werden Ihnen Körperpflegemittel zur Verfügung gestellt.

- 17.5 Für Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen gelten die allgemeinen Bestimmungen. Es wird dringend empfohlen, die kostenlosen Untersuchungen auf Aids und Hepatitis in Anspruch zu nehmen. Näheres erfahren Sie beim Medizinischen Dienst, dem Sie auch ihren Impfausweis vorlegen sollten.

18. Rauchen, Alkohol, Drogen und Medikamente

Tabakwaren, Alkohol- und Drogenkonsum sowie Medikamentenmissbrauch gefährden Ihre Gesundheit. Nutzen Sie die Haftzeit, sich mit Ihren diesbezüglichen Problemen auseinanderzusetzen. Hilfestellungen finden Sie bei den Fachdiensten.

Die Herstellung, der Erwerb, die Verbreitung und Einnahme alkoholischer Getränke, Drogen und nicht verordneter Medikamente sind nicht gestattet. Für die

vom Arzt verordneten Medikamente gilt Ziffer 18.3.

In folgenden Bereichen ist Rauchen gestattet:

- in Raucherhafträumen
- während des Hofganges im dafür vorgesehenen Bereich
- auf den dafür gekennzeichneten Plätzen.

Zigarettenkippen dürfen Sie nicht auf den Boden werfen, an Raucherstellen sind Aschenbecher oder vorgesehene Behälter zu nutzen.

Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht generelles Rauchverbot!

19. Ersatz von Aufwendungen, Schadenersatz

Verlieren, zerstören oder beschädigen Sie vorsätzlich oder fahrlässig Anstaltseigentum, so sind Sie der Anstalt zum Schadenersatz verpflichtet. Kontrollieren Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse sofort nach der Übernahme von Anstaltssachen und des Hafttraumes diese auf Vollständigkeit und Unversehrtheit. Beanstandungen sollten Sie unverzüglich dem Wohngruppenbediensteten mitteilen.

Wenn Sie Bedienstete oder Gefangene vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, haben Sie die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Zum Aufwendungsersatz sind Sie ferner verpflichtet, wenn Sie sich vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst verletzen.

In vielen Fällen kann auch das Hausgeld in Anspruch genommen werden.

20. Disziplinarmaßnahmen

Sofern Sie gegen Pflichten verstoßen, die Ihnen durch oder aufgrund des Sächsischen Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe – das heißt auch durch diese Hausordnung – auferlegt sind, wird dies mit Ihnen im Gespräch erörtert.

Daneben können Erziehungs- oder Disziplinarmaßnahmen gegen Sie angeordnet werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann dies insbesondere dazu führen, dass Sie für einen bestimmten Zeitraum nicht am Aufschluss teilnehmen oder nur für einen geringen Geldbetrag einkaufen können.

Vollzugliche und strafrechtliche Maßnahmen schließen Erziehungs- oder Disziplinarmaßnahmen nicht aus.

Die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen erfolgt in der Regel sofort und kann jederzeit zur Bewährung ausgesetzt werden.

21. Anträge und Sprechstunden

- 21.1 Ihre ersten Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Vollzuges – auch hinsichtlich Wünschen oder Anregungen - sind die Wohngruppenbediensteten, bei denen Sie auch alle Anträge einreichen. Diese werden Ihren Antrag ggf. an die für

die Bearbeitung zuständigen Bediensteten weiterleiten. Wenn Sie den zuständigen Bediensteten auf dem Antrag selbst vermerken, tragen Sie zur Arbeitserleichterung bei. Die für die Anträge vorgesehenen Formulare erhalten Sie bei Ihren Wohngruppenbediensteten.

- 21.2 Beachten Sie bei Ihrer Antragstellung bitte, dass die Bearbeitung eine gewisse Dauer benötigt. Insbesondere Erstanträge auf Ausführung, Ausgang oder Urlaub sollen mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt eingereicht werden.
- 21.3 Sie können sich auch schriftlich an den Anstaltsleiter wenden. Zuvor sollten Sie jedoch in der Sie betreffenden Angelegenheit die Entscheidung des zuständigen Bediensteten einholen. Solange aus Ihrem Antrag nicht hervorgeht, dass dies bereits geschehen ist, wird vom Anstaltsleiter in der Regel zunächst der zuständige Bedienstete mit der Bearbeitung beauftragt.
- 21.4 Anträge, die nach Form und Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen, bloße Wiederholungen enthalten oder Sie selbst nicht betreffen, brauchen nicht beschieden werden.
- 21.5 Der Anstaltsleiter hält regelmäßig jeden ersten Dienstag im Monat, 14.00 Uhr Sprechstunden ab, zu denen Sie sich schriftlich anmelden können. Wenn Sie Ihr Anliegen auf dem Antrag vermerken, so erleichtert dies die Vorbereitung des Gespräches.
- 21.6 Besichtigt ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa die Anstalt, so können Sie sich in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, an ihn wenden.
Die Anstalt führt eine Vormerkliste für diese Anhörungen, in die Sie sich eintragen können.

22. Beschwerden und Rechtsbehelfe

- 22.1 Wenn Sie sich durch eine Maßnahme ungerecht behandelt oder in anderer Weise beschwert fühlen, können Sie zunächst beim Abteilungsleiter dann beim Anstaltsleiter mündlich oder schriftlich eine Klärung herbeiführen.

Über Beschwerden gegen Anstaltsbedienstete entscheidet der Anstaltsleiter. Nur über Beschwerden gegen die Entscheidung des Anstaltsleiters oder dessen Vertreter im Amt entscheidet das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa. Alle anderen Eingaben an das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa werden grundsätzlich an den Anstaltsleiter zur Entscheidung abgegeben.

Eine Beschwerde begründet jedenfalls keinen Anspruch auf Einschreiten in der Sache, vielmehr nur einen Anspruch auf einen Bescheid.

- 22.2 Sie können gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Jugendstrafe gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag ist bei der Jugendkammer des Landgerichtes Leipzig, Harkortstr. 9 in 04107 Leipzig schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen. Sie müssen geltend machen durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in ihren Rechten verletzt zu sein.

Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung gestellt werden.

Soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist, soll die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt werden. Darüber entscheidet der Abteilungsleiter.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bei Gerichtsentscheidungen entstehenden Gerichtskosten Ihnen im Falle des Unterliegens auferlegt werden können.

- 22.3 Unabhängig hiervon können Sie sich auch an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages, des Bundestages und an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wenden.

Das Petitionsrecht begründet jedoch keinen Anspruch in der Sache, vielmehr nur einen Anspruch auf einen Bescheid. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wird in der Regel erst tätig, wenn das innerstaatliche Recht ausgeschöpft ist.

Der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages nimmt eine Eingabe nur dann als Petition an, wenn diese sich gegen eine Maßnahme einer staatlichen Behörde (auch Justizvollzugsanstalt) richtet, die in Ihre Rechte eingreift. Dagegen werden bloße Anfragen und Bitten um Unterstützungen in der Regel nicht als Petition angenommen.

23. Gefangenenmitverantwortung

- 23.1 Versuchen Sie Ihre vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit zur Teilnahme an der Verantwortung für Angelegenheiten der Gefangenen von gemeinsamen Interessen zu nutzen.

Für die Mitverantwortung kommen namentlich in Betracht:

- Angelegenheiten aus dem Bereich der Freizeitgestaltung,
- Maßnahmen zur Förderung und Betreuung,
- Angelegenheiten der Hausordnung,
- Anregungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung und
- Vorschläge zur Gestaltung des Speiseplanes.

Von einer Mitverantwortung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Bereiche, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt berühren,
- Personalangelegenheiten der Bediensteten und
- Individualvertretungen der Gefangenen.

- 23.2 Bei anberaumter Wahl wird über das Wahlverfahren der Gefangenenmitverantwortung durch Aushang auf der Station gesondert informiert.

24. Anstaltsbeirat

Sie können sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an den Anstaltsbeirat, der aus Abgeordneten des Sächsischen Landtages und weiteren Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besteht, wenden. Sie können sich auch an einzelne Mitglieder des Anstaltsbeirates wenden. Die Namen der Beiratsmitglieder entnehmen Sie bitte dem Aushang. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht. Der Anstaltsbeirat bietet feste Sprechstunden an. Kontakt können Sie aufnehmen, indem Sie einen verschlossenen Brief in den Briefkasten des Anstaltsbeirates einwerfen, der ausschließlich durch Mitglieder des Anstaltsbeirats geleert wird. Ein solcher ist im Treppenhaus eines jeden Hafthauses angebracht.

25. Ehrenamtliche Betreuung und Mitarbeiter

- 25.1 Zur Betreuung einzelner oder mehrerer bestimmter Gefangener sind ehrenamtliche Betreuer tätig. Es handelt sich hierbei um sozial engagierte Frauen und Männer, die zumeist in ihrer Freizeit
- den Gefangenen bei der Bewältigung persönlicher Schwierigkeiten helfen,
 - die Entlassung vorbereiten und
 - Hilfestellung nach der Entlassung geben.

Als Ansprechpartner für weitere Auskünfte und Vermittlung von Kontakten stehen Ihnen die Fachdienste zur Verfügung.

- 25.2 Außerdem kommen weitere Mitarbeiter von draußen ins Haus. Sie sind vor allem in der Suchtberatung, Schuldnerberatung und der Straffälligenhilfe tätig. Die Gruppenstunden und Sprechzeiten erfahren Sie über den Aushang und/oder beim Sozialdienst.

26. Adressen

Europäisches Parlament

Rue Wiertz/Wiertzstraat
B-1047 Brüssel

Allee du Printemps
B.P. 1024
F-67070 Strasbourg Cedex

Plateau du Kirchberg
L-2929 Luxemburg

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

F-67075 Strasbourg Cedex

Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

F-67075 Strasbourg Cedex

**Agentur der Europäischen Union
für Grundrechte**
Schwarzenbergplatz 11
AT-1040 Wien

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Bundesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit**
Husarenstr. 30
53117 Bonn

Sächsischer Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Europa**
01095 Dresden

Landgericht Leipzig
Harkortstr. 9
04107 Leipzig

In-Kraft-Treten

Die Hausordnung, der das Sächsische Staatsministerium der Justiz mit Justizministerialschreiben vom 29. Oktober 2010 zugestimmt hat, tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende vorläufige Hausordnung außer Kraft.

Die Ergänzungen/Anpassungen in den Ziffern 10 und 13 werden mit Unterzeichnung durch den Leiter wirksam.

Regis-Breitungen, den

Uwe Hinz
Leiter der
Jugendstrafvollzugsanstalt

Zulassung von Gegenständen für Gefangene zum persönlichen Gebrauch

Die Überlassung der mit einem* versehenen Gegenstände erfolgt ausschließlich nach Antragstellung des Gefangenen und unter Beachtung eines nach Anzahl und Wert angemessenen Umfangs, der Belastbarkeit des Stromnetzes und der Wahrung der Übersichtlichkeit im Haftraum.

Anträge sollten Sie nur stellen, wenn ausreichendes Haus- bzw. Taschengeld auf Ihrem Konto vorhanden ist.

Gegenstand	Einbringen in die JVA			Bemerkungen jeweils ein Stück, soweit keine andere Festlegung getroffen wird
	Kaufmann	Vermittlung der Anstalt	Dritte	
1. Elektrogeräte und Zubehör				max. 5 Elektrogeräte
Hörfunkgerät einschl. Weckradio *	x		x	nur Erstgerät; „Bassrolle“ nicht zugelassen
Kassettenrecorder* oder CD-Player*	x		x	nur Erstgerät; „Bassrolle“ nicht zugelassen
Kopfhörer*	x			keine gepolsterten Kopfhörer oder Funkkopfhörer, kein Infrarot
Schachcomputer *	x			
Tischventilator *	x			bis 35 cm Durchmesser
Kaffeemaschine * mit Glaskanne	x			bis 1000 Watt
Warmwasserbereiter*	x			Warmwasserbereiter bis 1000 Watt
Leselampe mit Klemmfuß *	x			40 Watt, Höhe max. 40 cm
elektronische Schreibmaschine *	x			typgebunden ohne Speicher
CD, Musikkassetten	x	x		insges. bis 10 Stück, falls im Besitz eines Wiedergabegerätes, nur in Originalverpackung (mit Folie)
Reinigungskassette, Tonkopf- und CD-Reiniger *	x			keine sicherheitsgefährdenden Flüssigkeiten

Gegenstand	Einbringen in die JVA			Bemerkungen
	Kaufmann	Vermittlung der Anstalt	Dritte	
Netzteil * /Akku-Ladegeräte*	x			In Verbindung mit dem zu betreibenden Gerät
2. Schreib- und Büromaterial:				
mechanische Schreibmaschine *	x			
Schreibmaterial (Locher, Bleistiftspitzer, Buntstifte, Füllhalter, Lineal, Kugelschreiber, Schreibetui, Faserstifte, Klebstift, Minen, Tintenpatronen, mechanisches Heftgerät, Radiergummi)	x			
Aktenordner	x			max. 3 Stück im Haftraum
Farbband, Korrekturband, Tipp-Ex	x			nicht fluid
Schreibpapier	x			
Briefumschläge	x			ungefüttert
Briefmarken	x			bis zu den in Nr. 9.3 genannten Wertgrenzen
Schnellhefter	x			
Taschenrechner *	x			ohne Datenbank
3. Freizeitartikel:				
Bastelmaterial, einschl. Mal- und Zeichenutensilien *	x			nach individueller Regelung im Einzelfall, (teilweise nicht auf dem Haftraum) nur Aquarell- und Pastellfarben, keine elektronischen Bausätze
Karten- und Brettspiele	x			
Tischtennisschläger Tischtennisbälle	x			
Musikinstrumente *	x			nach individueller Regelung im Einzelfall
4. Bücher und Zeitschriften				
Bücher *		x		max. 5 Stck. im Haftraum; zzgl. Schulbücher
Zeitschriften *	x	x		Postzeitungsdienst oder Abonnement, max. 10 Stck. im Haftraum
Aus- und Fortbildungsliteratur*	x	x	x	nach individueller Regelung im Einzelfall
5. Körperpflege				
Nassrasierer	x			Einweg
Nagelfeile	x			klein, nicht diamantbeschichtet
Nagelknipser	x			klein

Gegenstand	Einbringen in die JVA			Bemerkungen
	Kaufmann	Vermittlung der Anstalt	Dritte	
Nagelschere	x			klein
Kosmetika und Toilettenartikel	x			
Fußpflegeset mechanisch	x			
Kulturtasche	x			keine doppelwandigen
6. Schmuck und Uhren:				
1 Armbanduhr* oder 1 Taschenuhr*	x			ohne Sende-, Empfangs-, Speicher- und Aufzeichnungsfunktion, Wert bis 17 -facher Tagessatz
Ringe*, Halsketten*, Armband* (ohne Ehering), Ohrschmuck*	x			max. 3 Stück Wert bis max. 17-facher Tagessatz
elektronischer Wecker*	x			
7. Sonstiges:				
Feuerzeug	x			nur elektronisches
Gegenstände der religiösen Verehrung *	x	x	x	nach individueller Regelung im Einzelfall
Grünpflanzen *	x			max. 2 Pflanzen, Wuchslänge max. 0,80 m, Topfdurchmesser max. 20 cm
Bilder * (ohne Rahmen)	x			2 Stück oder 1 Poster (bis 0,5 m²)
Fotos (keine Polaroidfotos)*			x	bis zu 10 Stück
Nähutensilien	x			
Jalousie weiß oder schwarz * mit Befestigungssatz	x			